

Information 1 zur Teilnahme an Bildungsurlaub für Arbeitnehmer in Hessen

Quelle: <https://service.hessen.de/html/Beantragung-eines-Bildungsurlaubs-8191.htm> (18.02.2020)

Wie macht man den Anspruch geltend – was muss vorgelegt werden?

Die Inanspruchnahme sowie die zeitliche Lage des geplanten Bildungsurlaubs muss dem Arbeitgeber **schriftlich** mitgeteilt werden.

Die Mitteilung an den Arbeitgeber sollte so frühzeitig wie möglich erfolgen, jedoch spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung (§ 5 Abs. 1 HBUG).

Ist die Teilnahme an einer fünftägigen Veranstaltung mit zwei zeitlichen Blöcken beabsichtigt, ist die Freistellung vor Beginn des ersten Blocks und für beide Blöcke gleichzeitig zu stellen. Die Freistellung des Arbeitgebers umfasst dann beide Blöcke.

Was muss man dem Arbeitgeber neben der schriftlichen Mitteilung noch vorlegen?

Dem Arbeitgeber müssen neben der schriftlichen Mitteilung über die Inanspruchnahme und zeitliche Lage des Bildungsurlaubs noch folgende Unterlagen vorgelegt werden (§ 5 Abs. 3 HBUG):

- die Anmeldebestätigung des Veranstalters,
- den Nachweis der Anerkennung der Veranstaltung als Bildungsurlaub durch die hessische Anerkennungsbehörde oder durch die Behörde eines anderen Bundeslandes - empfohlen wird eine Kopie des behördlichen Anerkennungsbescheides, der dem Veranstalter vorliegt und
- das Programm der Veranstaltung, aus dem sich Zielgruppe, Lernziele, Lerninhalte und der zeitliche Ablauf ergeben.

Nach erfolgter Teilnahme ist dem Arbeitgeber eine Teilnahmebestätigung des Veranstalters vorzulegen.

Die erforderlichen Unterlagen zur Geltendmachung des Anspruchs werden vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Information 2 zur Teilnahme an Bildungsurlaub für Arbeitnehmer in Hessen

Quelle: <https://service.hessen.de/html/Anerkennung-durch-andere-Bundeslaender-8194.htm> (27.02.2020)

Keine Anerkennung aus Hessen, aber aus einem anderen Bundesland?

Liegt für eine Veranstaltung keine Anerkennung als Bildungsurlaub aus Hessen aber aus einem anderen Bundesland vor, enthält das Hessische Bildungsurlaubsgesetz dazu folgende Ausnahmeregelung (§ 11 Abs. 4 HBUG):

In Hessen Beschäftigte können ihren Bildungsurlaubsanspruch auch für solche Veranstaltungen geltend machen, die nach dem Bildungsurlaubs- bzw. Bildungsfreistellungsgesetz eines anderen Bundeslandes anerkannt sind – es bedarf keiner gesonderten Anerkennung durch Hessen. Ausschlaggebend für den hessischen Arbeitgeber und die Geltendmachung des Anspruchs ist dann die Anerkennung aus dem anderen Bundesland.

Voraussetzung ist jedoch, dass eine solche Veranstaltung die Grundvoraussetzungen aus Hessen erfüllt.

Das sind:

- Eine Dauer von in der Regel fünf aufeinanderfolgenden. Wobei fünf- oder mehrtägige Veranstaltungen auch auf zwei zeitliche Blöcke verteilt werden können (ein Block darf zwei Tage jedoch nicht unterschreiten). Die beiden Blöcke müssen innerhalb von acht Wochen durchgeführt werden.
- Eine tägliche Arbeitszeit von sechs Zeitstunden (ausschließlich der Pausen, kein Einzelunterricht und keine reinen Wege- oder Fahrzeiten) und
- die Veranstaltungsinhalte müssen den Grundsätzen der politischen Bildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Schulung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes genügen – siehe auch [Welche Veranstaltungen werden anerkannt – welche nicht?](#).

Über das Vorliegen der o.a. Voraussetzungen hat der Veranstalter auf Verlangen den hessischen Beschäftigten eine schriftliche Bestätigung zu erteilen.

Nur wenn die o.g. Voraussetzungen von der Veranstaltung erfüllt werden, kann eine Freistellung nach der Ausnahmeregelung gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden. Beim Veranstalter sollte daher immer konkret nachgefragt und eine schriftliche Bestätigung über das Vorliegen dieser Voraussetzungen verlangt werden.

Generell sollte immer selbst nochmals geprüft werden, ob die o.a. Voraussetzungen gegeben sind, denn die schriftliche Bestätigung vom Veranstalter ist nicht bindend für den Arbeitgeber.

Wichtig: Es erfolgt keine Prüfung unsererseits, ob alle nach dem Gesetz geforderten Voraussetzungen von der in einem anderen Bundesland anerkannten Veranstaltung erfüllt werden, um einen Anspruch gemäß § 11 Abs. 4 HBUG geltend machen zu können.

Kommt die Ausnahmeregelung nach [§ 11 Abs. 4 des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes \(HBUG\)](#) zur Anwendung, ist sowohl die Träger- als auch die Veranstaltungsanerkennung durch die hessische Anerkennungsbehörde entbehrlich. Allerdings sind dem Arbeitgeber auch in diesem Fall sämtliche Unterlagen zur Geltendmachung des Anspruch vollständig vorzulegen – siehe auch [Wie macht man den Anspruch geltend – was muss vorgelegt werden](#). Als Nachweis der Anerkennung der Veranstaltung als Bildungsurlaub gilt die Anerkennung durch das andere Bundesland. Empfohlen wird auch hier eine Kopie des behördlichen Anerkennungsbescheides, der dem Veranstalter vorliegt.

Die jeweils aktuellen Anschriften der Bundesländer mit Bildungsurlaubs- bzw. bildungsfreistellungsgesetzen - das sind Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen - können im Internet unter www.bildungsurlaub-hamburg.de abgerufen werden. In Bayern und Sachsen gibt es keine gesetzliche Regelung zum Bildungsurlaub.